

Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Gilserberg

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochlandmitteilungsblatt vom 31.07.2015 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 21.07.2015 beschlossene Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Gilserberg bekannt gemacht wird.

gez. Rainer Barth
Bürgermeister

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S 188), der §§ 1, 2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013 S. 134), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBl. S 241) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S 3464) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 21. Juli 2015 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte – nachstehend „Kita“ genannt - erlassen:

Inhaltsangabe:

- § 1 Träger und Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Kreis der Berechtigten
- § 4 Betreuungszeiten
- § 5 Aufnahme
- § 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten
- § 7 Pflichten der Kindertagesstättenleitung
- § 8 Elternversammlung und Elternbeirat
- § 9 Versicherung
- §10 Benutzungsgebühren
- §11 Abmeldung/ Ausschluss
- §12 Gespeicherte Daten
- §13 Inkrafttreten

§ 1 - Träger und Rechtsform

Die Kita wird von der Gemeinde Gilserberg als öffentliche Einrichtung unterhalten.
Durch Ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 - Aufgaben

Die Kita ist eine Einrichtung der Jugendhilfe.

- (1) Die Kita besitzt einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes in der Familie durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit ist die Gemeinde Gilserberg als Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

§ 3 - Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kita steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz in Sachen des Melderechts) haben,

vom 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch
offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht, wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung bleibt unberücksichtigt. Die Anmeldung des Regelbesuches der Kita erfolgt spätestens 6 Monate vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres der Kita (1.8. des lfd. Jahres).
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kita erreicht ist, erfolgen weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen.
- (5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermeldung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbaren Krankheiten. Die Unbedenklichkeit der Wiederaufnahme ist durch ärztliche Bescheinigung zu belegen.
- (6) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer erweiterten Betreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (7) Die Zuweisung des Kindes in eine bestimmte Gruppe bzw. zu einer(m) bestimmten Erzieher(in) erfolgt ausschließlich unter pädagogischen, frei von sachfremden Erwägungen durch die Kitaleitung. Einen Anspruch in eine bestimmte Gruppe aufgenommen bzw. von einer(m) bestimmten Erzieher(in) betreut zu werden, besteht nicht.

§ 4 - Betreuungszeiten

- (1) Das Betreuungsjahr der Kita beinhaltet den Zeitraum vom 1. August des jeweiligen Jahres bis zum Ablauf des 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
Die Kita ist an Werktagen, montags bis freitags, von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:

Modul 1: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Modul 2: von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
Modul 3: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

Die gewählte Betreuungszeit kann während des laufenden Kita-Jahres - nur im Sinne einer Modulerweiterung – geändert werden.

In Ausnahmefällen kann eine Änderung erforderlich sein. Dafür ist ein besonderer schriftlicher Antrag mit Begründung beim Gemeindevorstand einzureichen. Im Einvernehmen mit der Kita-Leitung wird dann ggf. eine geänderte Betreuungszeit festgelegt.

Für Mehrkosten, die dem Träger bei Missachtung dieser Bestimmung -insbesondere bei den Abholzeiten zum Schließungszeitpunkt- entstehen, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen bleibt die Kita zwei Wochen geschlossen. Außerdem bleibt die Kita zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (3) Zu Zeiten dienstlicher Fortbildungsveranstaltungen wird der Kitabetrieb durch einen Notdienst sichergestellt.
- (4) Von der Schließung sind die Erziehungsberechtigten zu unterrichten. Bei regelmäßigen, für bestimmte Zeiten festgelegten Veranstaltungen erfolgt die Benachrichtigung einmalig.
- (5) Die Kita muss geschlossen werden, wenn das Gesundheitsamt dies bei Auftreten ansteckender Krankheiten anordnet.

§ 5 - Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kita ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist vor Aufnahme in die Kita durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses sowie einer Impfbescheinigung nachzuweisen. Der Nachweis über Alleinerziehung sowie Getrenntleben ist durch Bescheinigung des Finanzamtes oder sonstiger öffentlicher Behörden zu erbringen. Ebenso ist das Sorgerecht und ggf. das Aufenthaltsbestimmungsrecht entsprechend nachzuweisen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kitaleitung durch eine schriftliche Bestätigung. Die "Satzung über die Benutzung der Kindertagsstätte der Gemeinde Gilserberg", die "Gebührensatzung zur Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gilserberg" sowie die "Satzung über die Bildung von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagsstätte der Gemeinde Gilserberg" sind den Erziehungsberechtigten auszuhändigen.
- (3) Mit der Anmeldung werden diese Satzung und die Gebührensatzung durch die Erziehungsberechtigten anerkannt.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kita nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

§ 6 - Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird grundsätzlich erwartet, dass die Kinder die Kita regelmäßig besuchen und bis spätestens 09.00 Uhr eintreffen. Danach eintreffende Kinder werden an diesem Tag von der Betreuung ausgeschlossen.
- (2) Die Kinder sind in einem ansprechenden Äußeren in die Kita zu bringen. Die Kleidung soll einfach und praktisch sein und die kindliche Bewegungsfreiheit nicht behindern.
- (3) Kleidungsstücke, die in der Kita ausgezogen werden (Mantel, Anorak, Schal usw.) sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Mitzubringen sind geschlossene, rutschfeste Hausschuhe sowie witterungsgerechte Kleidung.

- (4) Die Erziehungsberechtigten bzw. gesondert legitimierte Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kitapersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kitapersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Kinder aus den zu Gilserberg gehörenden Ortsteilen werden durch einen Fahrdienst an den jeweiligen Schulbushaltestellen abgeholt und zurückgebracht (siehe Fahrplan in der Kita).
Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. nach dem ordnungsgemäßen und sicheren Einsteigen und Hinsetzen in die Schul/- Kinderbusse.
Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kitaleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kita schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. (Hierbei ist § 4 Abs. 1 Unterabsatz 1 dieser Satzung zu beachten.)
- (5) Bei Festen, Gruppennachmittagen usw. obliegt die Aufsichtspflicht den anwesenden Erziehungsberechtigten.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kitaleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kita erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierte Empfehlungen dies zulassen. Der Ausschluss von Kindern, die unter sichtbarem Unwohlsein, unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder starkem Schnupfen leiden, obliegt den Gruppenleiter(innen)
- (7) Jegliches Fernblieben des Kindes ist unverzüglich der Kitaleitung mitzuteilen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 - Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kitaleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf die Möglichkeit zu einem Gespräch.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kitaleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 - Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S 241) sowie des § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464). Näheres wird durch die Satzung über die Bildung von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kita der Gemeinde Gilserberg bestimmt.

§ 9 - Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden während der Kitabetreuung sowie bei Veranstaltungen der Kita.
- (2) Gegen Unfälle in der Kita sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

- (3) Für mitgebrachte Gegenstände einschließlich Fahrräder, Roller und dergleichen haftet die Gemeinde nicht.

§ 10 - Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kita wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr ausschließlich nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 - Abmeldung/Ausschluss/Wirksamkeit

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Kitaleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kita unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kita ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Empfehlung der Kitaleitung. Die Erziehungsberechtigten und der Elternbeirat sind zu hören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kita fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren 2 Mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kita sowie für die Erhebung der Kitabenutzungsgebühr werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a. allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
- b. Kitabenutzungsgebühr:
Berechnungsgrundlage
- c. Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessische Kommunalabgabengesetz (Hess.KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch, Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach dem Verlassen der Kita durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.08.2015 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 01.09.2011, zuletzt geändert am 01.08.2013, außer Kraft.

Gilsberg, den 31.07.2015

(Barth)
Bürgermeister

(Siegel)

(Hirth)
Erster Beigeordneter